

Schrotthandel Lagerung von Schrott

Die Lagerung von Schrott erfolgt auf Freiflächen oder in Gebäuden. In Abhängigkeit von Material und Verarbeitungszustand finden unterschiedliche Lagerungsarten Anwendung, beispielsweise Schüttgutlagerung in verschiedenen Boxensystemen oder Blocklagerung paketierter Materialien mit und ohne Stapelhilfsmittel.



Boxen und Boxensysteme

Boxen sind räumliche Abtrennungen auf der Lagerfläche. Sie dienen der getrennten Lagerung verschiedener Materialien. Als Abtrennung der Boxen kommen mobile oder stationäre Systeme zum Einsatz. Boxen und Boxensysteme können in Beton, Stahl oder anderer geeigneter Bauweise ausgeführt werden. Boxenwände können auch der Abgrenzung des Schrottplatzes zum Nachbargrundstück dienen und übernehmen bei geeigneter Höhe und Konstruktion zugleich Funktionen des Sicht-, Emissions- und Diebstahlschutzes.

Lagerflächen von Schrottplätzen bestehen je nach Belastung und gelagerten Materialien aus Beton, Asphalt, Verbundpflaster oder Stahlblechen.

Gefährdungen

- Stolpern, Aus- und Abrutschen, (Ab)stürzen, zum Beispiel durch umherliegende Schrottteile, Ölverschmutzungen, ungesicherte Absturzkanten
- Angefahrenwerden von Arbeits- und Transportmittel, zum Beispiel Fahrzeuge, Bagger, Flurförderzeuge
- Getroffenwerden von herabfallendem oder nachrutschendem Lager- und Transportgut
- Schneiden, Stechen, zum Beispiel an scharfkantigem Lagergut
- Körperdurchströmung, zum Beispiel durch Schäden an handgeführten elektrischen Betriebsmitteln, wie etwa Trennschleifern
- Gesundheitsgefährdung durch Lärm, zum Beispiel durch Maschinen, Aufprallgeräusche beim Abkippen von Schrott
- Gesundheitsgefährdung durch Vibrationen, zum Beispiel Ganzkörpervibration bei Bedienung von Geräten mit Fahrersitz auf unebenem Gelände
- Gesundheitsgefährdung durch Dieselmotorenemission durch Geräte, die in geschlossenen oder teilgeschlossenen Räumen bedient werden
- Exposition gegenüber Gefahrstoffe, die im Lagergut enthalten sind, zum Beispiel Säuren in Batterien
- Gesundheitsgefährdung durch kontaminiertem Schrott, zum Beispiel Schimmelanhaftungen, verunreinigte Kühlschmierstoffe in Altmaschinen und Anlagen
- Gesundheitsgefährdung durch Brand des Lagerguts oder Einwirkungen darauf, zum Beispiel brennbare Metallspäne, brennbare Anhaftungen
- Unfälle durch nicht ausreichend dimensionierte Arbeits- und Verkehrsflächen
- Unfälle durch unübersichtliche Verkehrswege, zum Beispiel Ausfahrten aus Hallen, Kreuzungen
- Unfälle durch eine gestörte Informationsaufnahme durch unzureichende Sichtverhältnisse
- Gesundheitsgefährdung durch Witterungsbedingungen, zum Beispiel Nässe, Kälte, Glätte
- Fehlbeanspruchungen und Unfälle durch organisatorische Mängel, zum Beispiel fehlende Betriebsanweisung, fehlende Unterweisung, fehlende Qualifikation, fehlende Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstungen, fehlende Prüfungen der Geräte und Maschinen
- Fehlbeanspruchung durch monotone Tätigkeiten
- Fehlbeanspruchung durch einseitig belastende körperliche Arbeit, zum Beispiel Zwangshaltung, häufiges Bücken, Verdrehen beim Rückwärtsfahren mit Transportfahrzeugen
- Überlastung durch Handhabung schwerer Lasten
- Gesundheitsgefährdung durch mangelnde Hygiene

Maßnahmen

- Verkehrswege und Lagerbereiche sicher anlegen und erhalten, das heißt eben ausführen, freihalten, Schäden beseitigen und regelmäßig reinigen sowie bei Bedarf beleuchten



Gut gestaltetes Lager mit Trennwänden und ebenem Boden

- Trennung der Arbeitsbereiche, zum Beispiel durch zugewiesene und abgegrenzte Lagerbereiche
- Sicherheitsabstände des Lagergutes zu bewegten Transportmitteln von mindestens 0,5 m einhalten
- Absturzkanten sichern, zum Beispiel durch Geländer
- Lagergut sichern gegen Umfallen, Herabfallen, Wegrollen und Nachrutschen aus Lagereinrichtungen, zum Beispiel Regalen oder Boxen
- Blockstapel sicher errichten und erhalten, zum Beispiel zulässige Stapelhöhe und Neigung, einwirkende Kräfte, Tragfähigkeit des Untergrundes berücksichtigen



Blocklagerung

- Behälter, Boxen und Trennwände nicht überlasten, nicht über Oberkante hinaus einlagern
- Persönliche Schutzausrüstung, zum Beispiel Schutzhandschuhe, Sicherheitsschuhe zur Verfügung stellen und das Tragen gewährleisten
- Nur zugelassene und wiederkehrend geprüfte elektrische Betriebsmittel einsetzen
- Lärm vermeiden, zum Beispiel durch reduzierte Fallhöhen, Einsatz lärmarmer Maschinen
- Bei Erfordernis Gehörschutz verwenden und arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten
- Geräte mit schwingungsgedämpften und auf das Gewicht des Fahrers einstellbaren Sitzen benutzen

- Dieselfahrzeuge mit Partikelfilter oder Fahrzeuge mit anderem Antrieb einsetzen
- Batterien separat lagern, zum Beispiel im Batteriesammelbehälter (doppelwandig)
- Kontaminierte Materialien reinigen oder aussortieren und Reststoffe sachgerecht entsorgen
- Zündquellen vermeiden, Lagergut regelmäßig kontrollieren
- Geeignete Löscheinrichtungen und -mittel vorhalten, zum Beispiel Feuerlöscher, Löschsand
- Brennbare Metallspäne trockenlagern (zum Beispiel Magnesium)
- Ausreichend dimensionierte Lager- und Transportbereiche schaffen und nötigenfalls kennzeichnen
- Betriebliche Verkehrsregeln aufstellen und auf Einhaltung achten
- Verkehrswege bei Glätte abstumpfen
- Mindestbeleuchtungsstärke je nach Sehaufgabe sicherstellen
- Hilfsmittel zur Verbesserung der Sichtverhältnisse benutzen, zum Beispiel Rückfahrkamera, Spiegel
- Wetterschutzkleidung tragen
- Unterweisungen mindestens jährlich durchführen und dokumentieren
- Wechselnde Tätigkeiten vorsehen
- Lager nach ergonomischen Grundsätzen einrichten
- Arbeiten auf mehrere Personen verteilen
- Manuelles Heben und Tragen von Lasten vermeiden, zum Beispiel durch Einsatz von Kran, Flurförderzeug, Bagger, Hebebühne
- Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen und Maßnahmen der persönlichen Hygiene durchführen
- Betriebsanweisung erstellen und deren Einhaltung kontrollieren



Weitere Informationen

- DGUV-Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention
- DGUV-Vorschrift 52: Krane
- DGUV-Vorschrift 68: Flurförderzeuge
- DGUV-Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte
- DGUV-Regel 112-191: Benutzung von Fuß- und Knieschutz
- DGUV-Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz
- DGUV-Regel 112-194: Benutzung von Gehörschutz
- DGUV-Regel 112-195: Benutzung von Schutzhandschuhen
- DGUV-Regel 100-500, Kap. 2.10: Betreiben von Hebebühnen
- DGUV-Regel 100-500, Kap. 2.12: Betreiben von Erdbaumaschinen
- DGUV-Information 203-071: Wiederkehrende Prüfungen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel – Organisation durch den Unternehmer
- DGUV-Information 211-010: Sicherheit durch Betriebsanweisungen